

Verpflichtung und Belehrung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz sowie zur Einhaltung des Datengeheimnisses

für Mitarbeiter / innen, Auszubildende, Praktikantinnen / Praktikanten, Hospitantinnen / Hospitanten, Ehrenamtliche, Studentinnen / Studenten, Doktorandinnen / Doktoranden, Study Nurses und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter externer Firmen

an den Standorten der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH (UKGM)

Herr / Frau _____
Familiennamen Vorname/n

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
3. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Daraus ergeben sich für die Tätigkeit in der UKGM folgende weitere Verpflichtungen:

- Das Datengeheimnis nach § 48 Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) ist zu wahren.
- Im Rahmen der Tätigkeit oder des Einsatzes bei der UKGM bzw. beim Fachbereich Medizin zur Kenntnis gelangende, geschützte personenbezogene Daten (Patientendaten, Mitarbeiterdaten, Studentendaten und sonstige) dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, weitergegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit/des Einsatzes fort.
- Während der Tätigkeit/des Einsatzes in der UKGM und/oder dem Fachbereich Medizin sind außer den die Bestimmungen der DS-GVO auch die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) sowie die an den Standorten der UKGM und den Fachbereichen Medizin jeweils geltenden Datenschutz- und Sicherheitsregelungen strikt einhalten. Ebenfalls besteht die Verpflichtung, alle sonstigen Anweisungen der UKGM und der einzelnen betreffenden Kliniken, Institute und Abteilungen bezüglich des Datenschutzes, der Datensicherheit und des Umgangs mit DV-Systemen zu befolgen.

- Weiterhin besteht die Verpflichtung, über alle während der Tätigkeit/des Einsatzes zur Kenntnis gelangenden Privat-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (auch über den Tod von Patienten hinaus) sowie sonstigen vertraulichen betriebsinternen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber anderen Ärzten und medizinischem Personal, welches nicht an der Behandlung des betreffenden Patienten beteiligt ist.
- Es ist gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB), Verletzung von Privatgeheimnissen, sowie gemäß § 353 b StGB, Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, strafbar, wenn solche Geheimnisse offenbart werden.
- Es bestehen darüber hinaus andere Geheimhaltungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. des Beamtenrechts, des Tarifrechts, des Steuerrechts), insbesondere der Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten nach § 35 Sozialgesetzbuch I. Teil (SGB I) i. V. m. §§ 67 bis 85 SGB X, die ebenfalls zu beachten sind.
- Die Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen (inklusive eingerichteter Behandlungseinheiten) der UKGM i. S. des § 12 (HKHG) sind datenschutzrechtlich untereinander wie externe Dritte zu behandeln. Auch innerhalb dieser Behandlungseinrichtungen darf bei Bestehen einer grundsätzlichen Berechtigung nur auf Daten von Patientinnen/Patienten Zugriff genommen werden, wenn die/der Zugreifende an deren Behandlung beteiligt ist.
- Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, wie z. B. der vorab genannten §§ 203, 353 b StGB. Ferner können solche Verstöße auch Anlass für eine Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses sein.

Der Schutz personenbezogener Daten erstreckt sich auf in automatisierten oder manuellen Dateien gespeicherte personenbezogene Daten (z. B. CD, DVD, Festplatten, Karteien, Register, Archive, Erfassungsformulare, USB-Sticks etc.). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Dateien verarbeitet werden. Die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherheitsmaßnahmen betreffen Dateien und andere Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten.

Datenträger, Dokumentationen und Verfahren, gleich welcher Art, sind vor Unbefugten innerhalb und außerhalb der UKGM und der Fachbereiche Medizin mit den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung entsprechenden Maßnahmen (§ 59 HDSIG) zu schützen. Die jeweils bestehenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften sowie entsprechende Anweisungen der zuständigen Vorgesetzten oder anderen Weisungsberechtigten sind zu beachten.

Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, dass neben der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach der DS-GVO, dem HDSIG, der betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Mängel in Datenschutz, Datensicherheit und in Fragen der Ordnungsmäßigkeit dem zuständigen Vorgesetzten / internen Leiter des Einsatzes oder dem Datenschutzbeauftragten unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und der Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit / des Einsatzes fort, d.h. auch nach Ausscheiden oder Beendigung des Einsatzes bei der UKGM bzw. den Fachbereichen Medizin.

* * *

Ich bestätige diese Verpflichtung und Belehrung.

Ein Exemplar dieser Verpflichtung und Belehrung habe ich erhalten. Soweit ich Fragen hatte, wurden mir diese ausreichend beantwortet.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Verpflichteten

Ausfertigung für die UKGM

Ausfertigung für die /den Verpflichtete/n